

Bozen, am 03. Dezember 2012

CONTOR INFORMIERT 07/2012

Jahrgang 2012

Zum Versand gegeben am 03. Dezember 2012

Baugewerbe – neue Angemessenheitsindexe 1
Firmenautos darf nicht jeder fahren, oder ? 1
Zeitungsverkauf, ab 2013 Nachverfolgbarkeit Pflicht 1
IMU – Fälligkeit Ausgleichszahlung 2012..... 2

Neuheiten ohne Unterlass 2
Betriebswohnung 3
Muss ich die Benzinkarte immer noch führen? 4

BAUGEWERBE – NEUE ANGEMESSENHEITSINDEXE

Mit dem Ziel die Schwarzarbeit im Bereich des Bauwesens zu bekämpfen, wurden Angemessenheitsindexe eingeführt. Diese Angemessenheit wird von der zuständigen Bauarbeiterkasse überprüft, wenn diese eine DURC-Erklärung für den Abschluss von öffentlichen Arbeiten oder für die Fertigstellung von Arbeiten für private Arbeiten ausstellt.

In der monatlichen Meldung an die Bauarbeiterkasse müssen vom Betrieb die offenen Baustellen und die Stunden angegeben werden, welche die einzelnen Mitarbeiter in den jeweiligen Baustellen gearbeitet haben. Ohne diese Informationen können ab dem Jänner 2013 die Beitragsmeldungen nicht mehr übermittelt werden.

Die Kontrolle der Angemessenheit ist für alle öffentlichen Arbeiten verpflichtend, während für die Tätigkeiten im privaten Bereich der erklärte Wert auf 100.000 Euro angehoben wurde.

Das Inkrafttreten der Bestimmung, wonach die DURC-Erklärungen nur nach erfolgter Überprüfung der Angemessenheit ausgestellt werden dürfen, wurde auf den 1. Oktober 2012 verschoben.

Die Indexe werden in Prozentsätzen berechnet auf die Personalkosten, inklusiv Inps-Beiträge, Inail-Prämien und Beiträge an die Bauarbeiterkasse, festgelegt und beziehen sich auf den gesamten Auftrag. Die Kosten für die Arbeitsleistung im Verhältnis zu den Gesamtkosten dürfen deshalb nicht unter einen für die jeweilige Kategorie der Arbeiten festgelegten Prozentsatz liegen.

FIRMENAUTOS DARF NICHT JEDER FAHREN, ODER ?

Darf meine Tochter oder der Kollege von Skiclub mit meinem (Firmen)Auto fahren? Grundsätzlich ist dabei zu unterscheiden, ob das Auto/Lkw mehr oder weniger als 3,5 Tonnen Gesamtgewicht hat.

Firmenfahrzeuge unter 3,5 Tonnen Gesamtgewicht (Autos, Kleinlaster, usw.):

Für Firmenfahrzeuge unter 3,5 Tonnen sind keine besonderen Regelungen vorgesehen. Bei Kontrollen der Polizei wird lediglich die Identität des Fahrers überprüft und der Eigentümer des Fahrzeugs ermittelt. Es besteht keine Pflicht, Dokumente vorzuweisen, welche die Betriebsangehörigkeit bestätigen.

Firmenfahrzeuge über 3,5 Tonnen (Lkw)

dürfen nur von Mitarbeitern des Betriebes, mitarbeitenden Familienmitglieder oder der Firmeninhaber/Gesellschafter selber benutzt werden.

Bei einer eventuellen Kontrolle muss der Fahrer seine Verbindung zur Firma nachweisen können, z.B. mittels Lohnstreifen, oder einer Kopie des Arbeitsvertrages. Der Betriebsinhaber weist sich durch einen mitgeführten Handelskammerauszug aus. Die Dokumente sollten dabei nicht älter als 6 Monate sein.

In diesem Zusammenhang ist allerdings auch zu bedenken und zu kontrollieren, ob der bestehende Versicherungsschutz für das Betriebsfahrzeug ausreichend ist und alle Fahrer abdeckt.

ZEITUNGSVERKAUF, AB 2013 NACHVERFOLGBARKEIT PFLICHT

Ab dem 01. Jänner 2013 ist die Nachverfolgbarkeit der Verkäufe und Rücksendungen der Tages- und Wochenzeitungen mittels Bar-Code-Lesegeräten Pflicht.

Die Nachverfolgbarkeit soll die Modernisierung des derzeitigen Systems der Zeitungsverteilung dienen, und eine bessere Kontrolle der gelieferten und verkauften Exemplare gewährleisten.

Für die technische Aufrüstung der betroffenen Firmen mit Computern und Bar-Code Lesegeräten (Einzelhändler, Großverteiler) soll ein Steuerguthaben im Ausmaß bis zu 10 Mio. Euro gewährt werden.

Hintergedanke ist wohl auch der Wunsch nach einer weiteren Verbreitung der elektronischen Zahlungsmöglichkeiten auch in kleineren Betrieben (die technischen Voraussetzungen müssen ja durch diese Bestimmung geschaffen werden).

Fakt ist auch, dass diese „Neuerung“ für den Einzelhändler, welcher auch Zeitungen anbieten will, mit einhergehenden Kosten in Form von Programm-Miete, Kosten für die Internetverbindung, Anschaffungskosten für technisches Gerät, usw. verbunden ist. Für viele Betriebe stehen vermutlich die zu erwartenden Kosten in keinem Verhältnis zu den Provisionen auf den Zeitungsverkauf.

IMU – FÄLLIGKEIT AUSGLEICHSZAHLUNG 2012

Am 17. Dezember 2012 verfällt die Ausgleichszahlung der Immobiliensteuer IMU für das laufende Jahr.

Der Großteil der Gemeinden in Südtirol hat den Eigentümern bzw. Inhabern von Realrechten die entsprechende Berechnung zugeschickt, welche auf den im Besitz der Gemeinde befindlichen Daten aufbaut.

Bitte kontrollieren Sie die Ihnen zugesandte Berechnung genau, um eventuelle Steuerbegünstigungen termingerecht in Anspruch nehmen zu können.

Leider sind die Gestaltungsfreiräume der Gemeinde mannigfaltig, jede Gemeinde hat ihre eigene Regelung beschlossen. Entsprechend schwierig ist eine tabellarische Verwaltung dieser Sonderfälle.

Die Einzahlung erfolgt über den Zahlschein F24, wobei **Inhaber von MwSt.-Nummern** diesen nicht in Papierform zur Zahlung vorlegen können, sondern diesen **ausschließlich telematisch** (per Homebanking oder über CBI) einreichen müssen.

Wir bitten Sie deshalb, uns entsprechend zu beauftragen, sofern wir die Zahlung telematisch für Sie vornehmen sollen. Hierzu benötigen wir termingerecht die Berechnung der Gemeinde.

Die Fälligkeit der IMU-Erklärung für die Änderungen/Steuerbegünstigungen 2012 ist nun definitiv auf den 04/02/2013 verschoben worden. Es ist immer dann eine IMU-Erklärung abzugeben, wenn bestimmte Steuererleichterungen in Anspruch genommen werden wollen (z.B. zusätzlicher Freibetrag, neuer Steuersatz für Erstwohnung, usw.). Bereits mit der ICI-Erklärung verwaltete Steuererleichterungen müssen nicht noch einmal erklärt werden, lediglich die eventuellen Änderungen. Generell ist diese Erklärung dann innerhalb von 90 Tagen ab Eintreten der Änderung auf der Gemeinde abzugeben. Nachdem aber das entsprechende Formblatt für die Meldung erst vor kurzem veröffentlicht worden ist, ist der Termin auf genanntes Datum aufgeschoben worden.

NEUHEITEN OHNE UNTERLASS

Das eine Dekret mit Steuer- (und anderen) Neuheiten jagt das andere, mittlerweile ist es schwierig geworden, den Überblick zu behalten.

Viele dieser Neuheiten erfahren dann Änderungen oder werden bei der parlamentarischen Diskussion zur Umwandlung in ein ordentliches Gesetz nicht mehr bestätigt. Dies verkompliziert die Sache noch weiter. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit listen wir die wichtigsten Bestimmungen der letzten Zeit auf.

Zertifiziertes elektronisches Postfach für Einzelunternehmen

Einzelbetriebe, welche sich ab dem 21/10/2012 im Handelsregister eintragen lassen wollen, müssen obligatorisch ein zertifiziertes elektronisches Postfach (PEC) angeben. Bereits bestehende (und im Handelsregister bereits eingetragene) Einzelbetriebe müssen bis zum 31/12/2013 sich ein solches zulegen und dieses im Handelsregister nachtragen lassen.

In Berufsalben eingetragene Freiberufler haben schon im Jahr 2009 sich eine PEC einrichten müssen.

Die ganze Sache hat mit der Geschichte die Regelung des Verkaufs von Landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln (siehe **CONTOR INFORMIERT 06-2012**) zusätzliche Brisanz erfahren, da plötzlich alle Lieferanten die PEC-Adresse wissen wollen (welche ein Einzelunternehmen ja noch nicht haben musste).

Es kann natürlich auch ein bereits bestehendes PEC-Postfach angegeben werden (z.B. jenes der eigenen Gesellschaft), es muss nicht für jede Firma ein eigenes angelegt werden. Klar muss allerdings auch sein, dass

die sogenannte „Domizilierung“ auf ein anderes PEC-Postfach eine bestimmte Verantwortung mit sich bringt („ist gewährleistet, dass die Mails gecheckt werden und mir der Inhalt termingerecht mitgeteilt wird?“). der Versand von Nachrichten über die PEC ist eines Einschreibebriefes mit Rückantwort gleichgestellt und kann somit schwerwiegende Konsequenzen haben.

Mit dieser Bestimmung würde der auch noch so kleine Landwirt ohne Computer und Internetanschluss gezwungen, sich entsprechend auszurüsten (oder sich bei jemand mit PEC-Adresse zu „domizilieren“).

Diese Bestimmung ist in einem Gesetzesdekret enthalten (Nr. 179 vom 18/10/2012); Mal schauen, ob diese so in ein ordentliches Gesetz umgewandelt wird (innerhalb von 90 Tagen, andernfalls verfällt die Bestimmung wieder). Es gibt bereits heftige Widerstände und Diskussionen.

Inkassi mit Bancomat- und Kreditkarten

Die Verbreitung des sog. „elektronischen Geldes“ soll weiter gefördert werden.

Ab 01/01/2014 müssen alle Betriebe und Freiberufler, welche Produkte verkaufen oder Dienstleistungen erbringen, Zahlungen mittels POS (Bancomat- und Kreditkarten) annehmen. Es ist noch keine Betragsgrenze festgelegt worden, ab welcher die Annahme der Karte in Alternative zur Barzahlung (weiterhin möglich bis EUR 999,99) verpflichtend wird. Man darf also gespannt sein, wie der Sepp es bewerkstelligen wird, ab 2014 auf dem Bauernmarkt seine Krautköpfe und Eier zu verkaufen. Vielleicht gibt es bis da ein fix im blauen Schurz eingebautes mobiles POS-Gerät.

Innovative Start-up Firmen

Für Firmengründungen, welche als Firmenzweck die Herstellung und Verteilung von innovativen Produkten oder Dienstleistungen mit hohem technischen Wert haben, werden bestimmte Erleichterungen vorgesehen: keine Handelskammergebühr für bis zu 4 Jahre, keine Stempelgebühren und keine Sekretariatsgebühren auf der Handelskammer, Steuerabzüge (wenn der Gesellschafter eine physische Person ist) bzw. Entsteuerung der Betriebsgewinne (wenn der Gesellschafter eine weitere Gesellschaft ist) für das investierte Kapital.

Landwirtschaftliche Gesellschaften

Können auch Wohnungen vermieten, bzw. Gründe und Betriebsgüter verpachten und vermieten, ohne dabei den Status einer landwirtschaftlichen Gesellschaft zu verlieren, sofern die entsprechenden Entgelte als marginal eingestuft werden können und nicht mehr als 10% der Einnahmen ausmachen.

Steuermesslatte oder redditest – redditometro

Die Finanzverwaltung schickt sich an, im Kampf gegen die Steuerhinterziehung ein neues Instrument anzuwenden, das das Zeug hat, treffsicherer zu sein als jedes andere bisher verfügbare Werkzeug.

Erstmals beschränkt sich der Fiskus nicht mehr auf die Prüfung der Einkommen, sondern der Fiskus setzt auf der anderen Seite an, beim Ausgabeverhalten der Bürger, und schließt daraus auf das dafür notwendige Einkommen. Wer mehr konsumiert als verdient, wird von der Finanzverwaltung gezielt herausgefiltert.

Dass die Finanzverwaltung den Konsum der Bürger erstaunlich genau kennt, dafür sorgt eine ganze Reihe von Meldepflichten, die der Gesetzgeber in den vergangenen Monaten und Jahren schrittweise eingeführt hat, zum Beispiel auf Bankkontenbewegungen (seit Anfang 2012 müssen die Banken die Kontoauszüge an die Finanzverwaltung weiterleiten), auf die elektronischen Kundenlisten der Einzelhändler, auf die Meldung von Gesellschaften zu privat genutzten Firmengegenständen (ab 31. März 2013), auf Grundbuchsdaten, Strom- und Telefonrechnungen, Versicherungspolizzen und vieles mehr.

Die Finanzverwaltung nimmt nicht mehr nur – wie bisher – im Falle eines Luxusgüterkaufs eine Abgleichung mit dem verfügbaren Einkommen vor, sondern berücksichtigt (fast) alle Ausgaben des täglichen Lebens.

Vor allem die eklatanten Fälle müsste die Finanzverwaltung mit diesem Instrument systematisch herausfiltern können. Bisher ist selbst dies offensichtlich nicht gelungen. Voraussetzung ist freilich, dass das Instrument in ganz Italien gleichermaßen konsequent angewandt wird.

BETRIEBSWOHNUNG

Sie wohnen in einer Wohnung, welche dem eigenen Betrieb/Gesellschaft gehört? Bitte denken Sie daran, Miete zu bezahlen!

Mit der Meldung von Gesellschaften/Einzelfirmen zu privat genutzten Firmengegenständen (ab März 2013) wird die Sache wieder brenzlig: wer Firmengegenstände ausschließlich oder auch nur zum Teil privat nutzt, muss dafür ein Entgelt zahlen, welches dem Marktwert entspricht, oder er muss die entsprechende Differenz zwischen Marktpreis der Leistung und der effektiv verrechneten Leistung in seiner persönlichen Steuererklärung als

„Entlohnung in Naturalleistungen“ angeben (und somit besteuern).

Der typische Fall ist jener des Hoteliers, welcher im eigenen Hotel in der sogenannten „Betriebswohnung“ wohnt. Um der Besteuerung der Naturalleistung zu entgehen, empfiehlt es sich als wärmstens, am Jahresende an sich selber eine Rechnung oder Steuerquittung über eine marktgerechte Miete der Betriebswohnung auszustellen. Ebenso ist es von Vorteil, die Kosten im Zusammenhang mit der Führung der Wohnung (Strom, Wasser, Müll) zu verrechnen, sofern diese nicht schon auf den „Nutznießer der Wohnung“ lauten.

Ähnliche Überlegungen sind beim Thema private Nutzung der Betriebsautos anzustellen, wobei sich dort die Sache mit der Naturalentlohnung durch die steuerliche Einschränkung der Absetzbarkeit (nur 40% bzw. ab 2013 nur mehr 20% der Kosten absetzbar) relativiert.

MUSS ICH DIE BENZINKARTE IMMER NOCH FÜHREN?

Wird der Treibstoff ausschließlich mit Kredit- oder anderen Karten gezahlt, kann auf die Führung der Treibstoffkarte verzichtet werden. Die Vereinfachung dürfte aber nur beschränkte Anwendung finden.

Die seit Mai 2011 angekündigten und letztthin (nach 16 Monaten!) durch ein Rundschreiben erläuterten Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Treibstoffkarte sind ein gutes Beispiel dafür, dass eine Vereinfachung oder Abschaffung oft um einiges komplizierter ist als die Einführung neuer Bestimmungen.

Mit der Treibstoffkarte werden alle Betankungen eines Fahrzeuges monatlich auf einer Karte zusammengefasst. Es sind darin bestimmte Angaben anzuführen und jede Treibstoffabnahme hat der Tankwart mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Die Treibstoffkarte dient als Ersatz für die Rechnung, und ist somit Beleg für die Abzugsfähigkeit der MwSt. und als Kostenbeleg für die Ermittlung der Einkommensteuern. Die Tankstellenbetreiber dürfen nämlich keine Rechnung für die Abgabe von Treibstoff für Straßenfahrzeuge ausstellen, ausgenommen Rechnungen gegenüber dem Staat und den öffentlichen Körperschaften sowie gegenüber den für den gewerblichen Güterkraftverkehr zugelassenen Unternehmen (Transport auf Rechnung Dritter).

Unternehmen mit mehreren Fahrzeugen verwenden vielfach ein besonderes System von Tankkarten (sog. „Netting“-Verträge), durch welche sich die Führung der Treibstoffkarten erübrigt. Es sind dies Dauerlieferverträge, die zwischen den Tankstellenbetreibern und den Ausgebern der Tankkarten abgeschlossen werden (in der Regel die Erdölgesellschaften). Die Kartenbenutzer können bargeldlos tanken, und zum Monatsende erhalten sie dann die Rechnung mit dem Gesamtbetrag der Ausgaben, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Fahrzeugen. Hier erspart sich die Firma in der Tat die Ausstellung der Treibstoffkarten.

Die Ausstellung und Führung der Treibstoffkarte kann vermeiden, wenn die Zahlungen für den Treibstoffwerb ausschließlich durch Kreditkarten, Debitkarten (Bancomat) oder andere Zahlkarten durchgeführt werden. Aber folgende Voraussetzungen sind in diesem Fall zusätzlich zu beachten:

1. Diese Zahlkarten dürfen nur von inländischen Banken oder Finanzvermittlern ausgestellt sein, weil diese zur Weiterleitung der Informationen über die Zahlungsflüsse an die Finanzverwaltung verpflichtet sind.
2. Alle Treibstoffzahlungen müssen ausschließlich elektronisch erfolgen. Also nix einmal mit Kreditkarte und dann in bar zahlen! Und dieses Verfahren muss einheitlich für alle Fahrzeuge verwendet werden.
3. Die Kredit- oder Bancomat-Karte muss auf den Namen des Unternehmers oder des Freiberuflers lauten. Die erwähnten Zahlungskarten können auch für andere Zahlungen, auch für den privaten Bereich, verwendet werden. Wenn auf Tankstellen neben dem Treibstoff auch andere Gegenstände oder Leistungen erworben werden, müssen diese getrennt gezahlt werden.

Aufgrund dieser Voraussetzungen wird das Ganze wahrscheinlich nur die Kleinunternehmer und Freiberufler interessieren, die in der Regel nur ein Fahrzeug verwenden.

Leider ist noch nicht geklärt, wie die Erfassung der Tankvorgänge in der Buchhaltung zu erfolgen hat.

Abschließend bleibt noch zu sagen, dass mit dem Ausfüllen der Treibstoffkarten manchmal etwas locker umgegangen wird, womöglich werden auch einige Stempel zu viel angeführt. Es handelt sich hier um Fälschung von steuerlichen Unterlagen, mit strafrechtlichen Konsequenzen.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch